



# SATZUNG

**Christliche Jugendgemeinschaft  
Friedrichshafen e.V.**

29.3.2014

## 1. Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- 1.1 Der Verein hat den Namen **Christliche Jugendgemeinschaft Friedrichshafen e.V.**  
( abgekürzt = CJG )
  - 1.2 Der Sitz des Vereins ist Friedrichshafen
  - 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
  - 1.4 Der Verein ist dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Ravensburg angeschlossen.
- 

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.

Der Verein will seine Mitglieder anleiten, im alltäglichen Leben Glaubenszeugnis für die Frohe Botschaft abzulegen und will Hilfestellung in der persönlichen Lebensbewältigung geben.

Der Verein arbeitet, wo immer dies möglich ist, im ökumenischen Geist mit Christen aller Konfessionen und Ortsgemeinden zusammen.

Zweck des Vereins ist die Förderung bzw. Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im lebendigen Glauben an Jesus Christus.

Schwerpunkt des Vereins ist die Jugendhilfe.

---

## 3. Aufgaben des Vereins

Der Verein dient seinen Mitgliedern durch

- Gebets- und Bibelkreise, Zellgruppen, Kinder- und Jugendgruppen, Evangelisationen
  - Freizeiten, Wanderungen, Ausflüge, Spiel, Sport, Musik für Jugendliche
  - ein freundliches Heim und geeignete Einrichtungsgegenstände
- 

## 4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf Spenden entgegennehmen und an andere gemeinnützige Vereinigungen bzw. Körperschaften weiterleiten.

---

## 5. Konfession

Der Verein ist konfessionell gleichermaßen der Evangelischen und der Katholischen Kirche verbunden.

Er ist parteipolitisch unabhängig.

---

## 6. Mitgliedschaft

6.1 Mitglied kann jede Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Sie besucht zunächst als Gast die Vereinsveranstaltungen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

6.2 Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen;
- die Verantwortung für die Arbeit des Vereins zu tragen;
- durch ihre freiwillige Mitarbeit den Herrn Jesus Christus zu bezeugen und mit ihrem Gebet hinter den einzelnen Diensten zu stehen;
- regelmäßig gemeinsam unter Gottes Wort zusammenzukommen.

6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste

- Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Mitglied wiederholt und schwerwiegend gegen den Geist des Evangeliums oder die Ziele des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Ein Austritt aus dem Verein ist für jedes Mitglied jederzeit dadurch möglich, dass es ihn schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

6.4 Es ist selbstverständlich, dass jedes Mitglied seiner Konfession verbunden bleibt.

---

## 7. Freundeskreis

Der Vorstand ist ermächtigt, einen Freundeskreis zu gründen.

---

## 8. Organe

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der geistliche Beirat
- Kassier
- 2 Kassenprüfer

## 8.2 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen volljährig sein.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hat die Aufgabe

- die laufenden Geschäfte zu führen
- das Vereinsvermögen zu verwalten
- über Erweiterung der Aktivitäten des Vereines im Rahmen der Satzungsziele zu entscheiden
- die Mitgliederversammlung einzuberufen
- über die Neuaufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach Ziffer 6 zu entscheiden.

Zur Beratung von Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand ein Team aus erfahrenen Mitgliedern des Vereins bilden.

## 8.3 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen:

- zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- zur etwa fälligen Wahl des Vorstandes, des Kassiers und der 2 Rechnungsprüfer.
- zur Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- zur eventuellen Nachwahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassiers

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist jedem einzelnen Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

Über die in der Jahreshauptversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einstimmigkeit anzustreben. Die Beschlüsse müssen mindestens einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen haben, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit erfordern.

Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen und bei Wahlen nicht. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

## 8.4 Geistlicher Beirat

Der Verein bemüht sich, einen Geistlichen Beirat, bestehend aus einem Pfarrer, Diakon oder Lektor aus der Evangelischen Kirche und einem Priester oder Diakon aus der Katholischen Kirche zu haben.

Aufgabe des Geistlichen Beirats ist die spirituelle Begleitung und Beratung der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder.

Der Geistliche Beirat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **8.5 Kassier**

Die Wahl des Kassiers erfolgt in der Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.

Er wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

#### **8.6 Kassenprüfer**

Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer erfolgt in der Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

---

### **9. Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen, ebenso dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei dieser Versammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.

---

### **10. Beiträge**

Zur Bestreitung der Unkosten des Vereins dienen:

- Die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
  - Spenden
- 

### **11. Vergütung für die Vereinstätigkeit**

**11.1** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

**11.2** Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Höhe entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Orga Team.

**11.3** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**11.4** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

**11.5** Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

---

### **12. Ordnungen im Verein**

Zur Regelung verschiedener wichtiger Dinge kann eine Geschäftsordnung aufgestellt werden. Sie wird durch den Vorstand beschlossen.

---

### **13. Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

---

### **14. Satzungsänderung**

Die Ziffer 2 dieser Satzung (Satzungszweck) ist als Grundlage des Vereins nur änderbar, wenn  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder dieser Änderung zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

---

### **15. Auflösung und Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erfolgen.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu  
1/3 an das Evangelische Jugendwerk Ravensburg, zu  
1/3 an das Sozialdiakonat in Friedrichshafen und zu  
1/3 an das Christliche Jugendzentrum Bodenseehof FN ( Bibelschule der Fackelträger )

die sie unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Gemeinschaft die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

---

### **16. Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2014 in Friedrichshafen beschlossen.

Der Verein wurde am 12. Mai 2000 unter der Nummer 712 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.